

BVGer E-5182/2024 vom 20. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5182_2024_d20240620

FR: TAF E-5182/2024 du 20 juin 2024

IT: TAF E-5182/2024 del 20 giugno 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 20. Juni 2024

Erwägungen

E. 4

März 2025 gültig (A10), dass in diesen Zusammenhang der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass ukrainische Staatsangehörige grundsätzlich in allen EU-

E-5182/2024 Seite 8 Staaten bis zum 4. März 2025 – Mitte Juni 2024 beschloss der Europäische Rat eine Verlängerung der Massnahme bis zum 4. März 2026 – vorübergehenden Schutz gemäss der «EU-Massenzustrom-Richtlinie» (Richtlinie 2001/55/EG) erhalten, dass nach dem zuvor Gesagten vorliegend – gemäss Subsidiaritätsprinzip – in Österreich grundsätzlich eine gültige Schutzalternative vorliegt und sich die Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Schweiz mangels Schutzbedürftigkeit als nicht erfüllt erweist, dass aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin, sie sei nicht über die Konsequenzen einer Ausreise nach Österreich und den Verlust des Schutzstatus in der Schweiz aufgeklärt worden, jedoch zu prüfen ist, ob ihre Verzichtserklärung vom 20. April 2023 (vgl. SEM-Akte [...] -1/4) an einem Willensmangel leidet, dass bei der Frage, ob eine Verzichtserklärung mit einem Willensmangel behaftet ist, praxisgemäss die einschlägigen Grundsätze des Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden sind, da die in Art. 23 ff. OR aufgezählten Willensmängeltatbestände (Irrtum [Art. 23 ff. OR], absichtliche Täuschung [Art. 28 OR] und Furchterregung [Art. 29 f. OR]) auch auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendbar sind, wobei einerseits für die sich auf Willensmängel berufende Partei schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen müssen und andererseits die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt werden darf (vgl. EMARK 1993 Nr. 5 E. 4a und 1996 Nr. 33 E. 5), dass der behauptete Willensmangel sodann nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. Art. 8 ZGB und Art. 7 AsylG) zumindest glaubhaft zu machen ist (vgl. Urteil des BVGer E-4000/2020 vom 21. Juli 2022 E. 2.2 m.w.H.), dass vorliegend namentlich der Willensmängeltatbestand des Grundlagen- oder Erklärungsirrtums zu prüfen ist, dass ein wesentlicher Irrtum unter anderem dann vorliegt, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betrifft, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet wurde (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR, sog. Grundlagenirrtum respektive qualifizierter Motivirrtum), womit nebst einem Irrtum als solchem vorausgesetzt wird, dass dieser einen Sachverhalt beschlägt, der für den Irrenden respektive die Irrende subjektiv eine unerlässliche Voraussetzung dafür war, den Vertrag überhaupt oder jedenfalls mit dem betreffenden Inhalt

E-5182/2024 Seite 9 abzuschliessen, wobei der fragliche Sachverhalt auch objektiv, vom Stand- punkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags erscheinen muss (vgl. Urteil des BVGer D-1070/2020 vom 31. Januar 2022 E. 7.1 m.w.H.), dass – wie nachfolgend dargelegt – gestützt auf die Akten nicht davon aus- gegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin sich bei ihrer Ver- zichtserklärung in einem solchen wesentlichen Irrtum befunden hat, dass in der von der Beschwerdeführerin eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Verzichtserklärung vom 20. April 2023 (Formular des SEM; vgl. SEM-Akte [...]1/4) genügend klar zum Ausdruck kommt, dass die Folge der Unterzeichnung der Erklärung der vorbehaltlose Verzicht auf den Schutzstatus in der Schweiz ist, dass zudem mit der im Anschluss an die Unterzeichnung der Verzichtser- klärung erfolgten Ausreise aus der Schweiz am 22. April 2024 (SEM-Akte [...]1/4) sowie dem darauffolgenden Ersuchen um vorübergehenden Schutz in Österreich Anfang Mai 2023 (A12 Beilagen 1, 8 und 9) davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin die Schweiz auch definitiv verlassen wollte und bewusst auf den hierzulande gewährten Schutzstatus verzichtet hat, dass den Akten somit nicht zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin damit gerechnet hat, der Schutzstatus werde bei einer Wiedereinreise in die Schweiz reaktiviert, dass auch nicht davon auszugehen ist, dass sie die Schweiz unfreiwillig verlassen hat, zumal es – vor dem Hintergrund ihrer Begründung in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2024, wonach sie keine Anzeige wegen häuslicher Gewalt erstattet habe, weil sie ihrem Ex-Ehemann nicht schade wollen (A12) – nicht überzeugt, dass es ihr verwehrt worden sei, die schweizerischen Behörden hinsichtlich der erlittenen häuslichen Ge- walt durch ihren Ex-Ehemann um Schutz zu ersuchen, dass sie darüber hinaus insofern widersprüchliche Angaben gemacht hat, als sie in der Beschwerde vorbrachte, sie habe in der Schweiz keine Freunde oder Familie, weshalb sie keinen anderen Ausweg gesehen habe, als die Schweiz zu verlassen und [nach Österreich] zu fliehen (Beschwerde S. 4), in der Kurzbefragung demgegenüber geltend machte, sie habe Ös- terreich verlassen (respektive sei wieder in die Schweiz eingereist), da sie in der Schweiz Freunde habe und es ihr in Österreich nicht gefallen habe (A1),

E-5182/2024 Seite 10 dass weder aus der Kurzbefragung noch der Stellungnahme zum rechtl- chen Gehör vom 28. März 2024 und den damit eingereichten Beweismit- teln zu erkennen ist, dass sie davon ausgegangen ist, bei ihrer Wiederein- reise in die Schweiz werde der Schutzstatus reaktiviert respektive sie habe den Schutzstatus in der Schweiz nie aufgegeben (vgl. insbes. A1; A12), dass bereits die Tatsache, dass sie im Februar 2024 in der Schweiz ein neues Gesuch um vorübergehenden Schutz gestellt hat, gegen eine ent- sprechende Annahme spricht, dass sich auch gestützt auf die weiteren Akten und übrigen Ausführungen auf Beschwerdeebene kein Grund zur Annahme eines wesentlichen Grundlagen- oder Erklärungsirrtums entnehmen lässt, dass der Verzicht auf den Schutzstatus nach dem Gesagten freiwillig und vorbehaltlos erfolgte und die entsprechende Erklärung vom 20. April 2023 auch nicht mit einem Willensmangel behaftet ist, dass die Vorinstanz deshalb zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin in Österreich über eine valable Schutzalternative ver- fügt und nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist, weshalb sie das Gesuch um vorübergehenden Schutz in der Folge zu Recht abgewiesen hat, dass die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu keiner anderen Be- trachtungsweise führen, dass das SEM den Sachverhalt nach dem Gesagten auch bezüglich der Umstände der Ausreise der Beschwerdeführerin aus der Schweiz vollstän- dig und richtig festgestellt hat und nicht verpflichtet war, weiter abzuklären, ob sie als Opfer häuslicher Gewalt gehörig über die

Schutzmöglichkeiten in der Schweiz informiert wurde und sie tatsächlich freiwillig aus der Schweiz ausgereist sei, dass es sich in der Verfügung vom 20. Juni 2024 auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat, so dass es ihr möglich war, die angefochtene Verfügung in ihrer Beschwerde sachgerecht anzufechten, dass der Rückweisungsantrag demnach abzuweisen ist, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (vgl.

E-5182/2024 Seite 11 Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG i.V.m. Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass die Wegweisungsvollzugshindernisse zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall zu Recht den Wegweisungsvollzug in den Drittstaat Österreich geprüft hat, dass die österreichischen Behörden die Vorinstanz zudem darüber informierten, der Schutzstatus der Beschwerdeführerin sei noch bis am 4. März 2025 gültig und sie könne sich bis zu diesem Datum rechtmässig in Österreich aufhalten (A10), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt hat und den Akten auch keine Hinweise auf eine Verletzung des Flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass auch keine Anhaltspunkte für eine in Österreich drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass der Vollzug sich somit als zulässig erweist,

E-5182/2024 Seite 12 dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281] und deren Anhang 2), dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und sie mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, dass die von der Beschwerdeführerin geschilderten Umstände

(Verlassen der Schweiz im April 2023, da sie unter häuslicher Gewalt ihres Ex-Ehemannes gelitten und Zuflucht in Österreich gesucht habe) zwar äusserst bedauerlich sind, jedoch keine Gründe darstellen, welche die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Österreich tangieren, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt darzulegen, dass sie bei einer Rückkehr nach Österreich in eine existenzielle Notlage geraten würde und weder ihr Wunsch nach einem Verbleib in der Schweiz wegen Freunden, noch weil es ihr in Österreich nicht gefallen habe, etwas daran zu ändern vermögen (A1), dass sie – wie das SEM bereits zu Recht festgestellt hat – laut Akten eine gesunde und junge Frau ohne familiäre Verpflichtungen ist, bereits mehrere Monate in Österreich gelebt hat (A1) und sich dort gemäss ihren Angaben in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2024 K._____ und Freunde aufhalten, auf deren Unterstützung sie hinsichtlich «Wohnung, Unterhalt, Essen, etc.» zählen könne (A12), dass sie darüber hinaus über Deutschkenntnisse verfügt und bereits an verschiedenen Orten gearbeitet hat, so beispielsweise in der (...), (...) und als (...) (A12), weshalb es ihr zumutbar und möglich ist, bei einer Rückkehr

E-5182/2024 Seite 13 nach Österreich eine Arbeitsstelle zu finden oder bei Bedarf Sozialhilfe zu beantragen, dass diesen Feststellungen in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird, dass schliesslich auch ohne weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die Beschwerdeführerin im Besitz eines ukrainischen Passes ist (A2 und A5), dass die Vorinstanz zusammenfassend den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG), und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) folglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 11. September 2024 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5182/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.